

Satzungen

✻ Änderung am Schluss ✻

und

Geschäftsordnung

des

Parochialvereins

der Delberg-Gemeinde

zu Berlin.

Begründet 1911.

Satzungen

des
Parochialvereins der Oelberg-Gemeinde
zu Berlin
Gegründet 1911.

§ 1.

Der Parochialverein der Oelberg-Gemeinde ist eine freie Vereinigung evangelischer Männer, welche auf dem Grunde des apostolischen Glaubensbekenntnisses stehen.

§ 2.

Der Verein bezweckt die Förderung der religiösen und kirchlichen Interessen der Oelberg-Gemeinde und sucht diesen Zweck zu erreichen durch :

1. Gewinnung der der Kirche entfremdeten Personen,
2. Besprechung der religiösen und kirchlichen Fragen überhaupt, wie der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten der Oelberg-Gemeinde insonderheit,
3. tätige Förderung der in der Gemeinde bestehenden christlichen Liebeswerke, besonders durch eine Sterbeunterstützungsabteilung,
4. wirksames Eintreten dafür, daß entsprechend dem § 38 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die kirchlichen Körperschaften „Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Teilnahme am Wort und Sakrament“ gewählt werden,
5. Veranstaltung geselliger Familien- sowie Vortragsabende.

§ 3.

Ordentliches d. h. stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied von Delberg werden. Außerordentliches d. h. nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jeder Christ,
- b) jede Ehefrau, jede Tochter und jeder nicht wahlberechtigte Sohn von ordentlichen Mitgliedern,
- c) jede Witwe verstorbenen ordentlicher Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes. Jedes Mitglied übernimmt die Pflicht der Werbung für den Verein. Um die Delberg-Gemeinde oder um den Parochialverein besonders verdiente Männer können durch Beschluß der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des Parochialvereins ernannt werden.

§ 4.

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§ 5.

Die Höhe des jährlichen Beitrages ist dem Ermessen jedes Mitgliedes überlassen, beträgt jedoch mindestens zwei Mark. Der Beitrag wird in vierteljährlichen Raten gegen eine mit der Unterschrift des Kassierers und dem Vereinsstempel versehene Quittung gezahlt. In besonderen Fällen kann auf Beschluß des Vorstandes der Beitrag teilweise erlassen werden.

§ 6.

Für jedes Mitglied werden in jedem Vierteljahr 20 Pfennig von dem Mitgliederbeitrag dem Sterbeunterstützungsfonds überwiesen. Dieser Sterbeunterstützungsfonds wird gesondert von der Vereinskasse von zwei damit beauftragten Vorstandsmitgliedern verwaltet.

§ 7.

Von jedem neueintretenden Vereinsmitgliede, das noch keinem Berliner positiven Parochialverein oder Männerverein mit Sterbeunterstützung angehört, wird ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. zu Gunsten der Sterbeunterstützungseinrichtung des Vereins erhoben.

§ 8.

Weitere Mittel zur Stärkung der Sterbeunterstützungseinrichtung sind in möglichst ausgedehnter Weise durch Vereinsveranstaltungen u. s. w. zu beschaffen.

§ 9.

Ueber 50 Jahre alte, neu eintretende Mitglieder haben Anspruch auf eine Sterbeunterstützung erst nach einer Wartezeit von drei Jahren. Nach dieser Wartezeit treten die Bestimmungen von § 16 in Kraft und wird die Sterbeunterstützung auf Grund der dort aufgestellten Einheitsätze ausbezahlt.

§ 10.

In besonderen Fällen kann der Vereinsvorstand durch einstimmigen Beschluß Ausnahmen zu §§ 9 und 16 eintreten lassen.

§ 11.

Jedes Mitglied eines dem Sterbeunterstützungsbunde der positiven Parochialvereine zu Berlin angeschlossenen Vereins wird bei seinem Zuzug in die Delberg-Gemeinde von dem Parochialverein der Delberg-Gemeinde ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes als gleichberechtigtes Mitglied in den Verein und seine Sterbeunterstützungsabteilung an- und aufgenommen.

§ 12.

Bei Festsetzung der Sterbeunterstützung wird dem Zugezogenen die nachgewiesene ununterbrochene Dauer seiner Mitgliedschaft in einem verbündeten Verein angerechnet, genau so, als wenn er die ganze Zeit Mitglied des Vereins gewesen wäre.

Stirbt ein solches Mitglied während der ersten 3 Jahre seiner Mitgliedschaft im Parochialverein Delberg, so wird die Sterbeunterstützung von dem früheren Verein und dem Parochialverein Delberg gemeinsam und je pro rata der Mitgliedschaftsdauer bezahlt. In Streitfällen entscheidet der Vorstand der kirchlichen Vereinigung.

§ 13.

Verzieht ein Mitglied in eine Gemeinde, in welcher noch kein positiver Parochialverein oder nur ein dem Bunde noch nicht angeschlossener Verein besteht, so bleibt ihm das Recht der Zugehörigkeit zu dem Parochialverein Delberg gegen Weiterzahlung des Vereinsbeitrages gewahrt.

§ 14.

Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem zweiten dem Sterbeunterstützungsbunde angehörigen Verein ist gestattet, wenn auch nicht wünschenswert; jedoch wird Sterbeunterstützung nur einmal und zwar von dem Verein ausbezahlt, in den der Verstorbene zuletzt eingetreten ist.

§ 15.

Die Ehefrau, Töchter oder nicht wahlberechtigten Söhne eines Mitgliedes können als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden und gegen Zahlung des ordnungsmäßigen Vereinsbeitrages die Wohlthat der Sterbeunterstützung erlangen.

§ 16.

Als Einheitsätze werden festgesetzt:
Nach einer Mitgliedschaft von 2 Jahren eine Unterstützung von 20 M.
" " " " 3 " " " " 30 "
" " " " 4 " " " " 40 "
" " " " 5 " und mehr " " 50 "

§ 17.

Die Auszahlung der Sterbeunterstützung erfolgt auf Antrag gegen Einreichung der Sterbeurkunde und der Quittung über den vollen Mitgliederbeitrag für das letzte Vierteljahr und auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden durch die dazu (vergl. § 6) ermächtigten Vorstandsmitglieder an diejenigen Hinterbliebenen des verstorbenen Vereinsmitgliedes, die für dessen Beerdigung aufkommen. Jeder Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

§ 18.

Wird ein Antrag auf Unterstützung binnen 30 Tagen nach erfolgtem Ableben eines Mitgliedes nicht erhoben, so verfällt dieselbe zu Gunsten des Sterbeunterstützungsfonds des Vereins.

§ 19.

Die Angelegenheiten des Vereins werden in den monatlichen Mitgliederversammlungen beraten und bleibt es dem Vorstande überlassen, hiermit einen Vortrags- oder Familienabend zu verbinden. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen.

§ 20.

Die Leitung des Vereins geschieht durch den von der Generalversammlung im Monat Januar jedes Jahres zu wählenden Vorstand, welcher unter tunlichster Berücksichtigung der Laienmitglieder der kirchlichen Körperschaften, soweit sie dem Parochialverein angehören, aus 55 Mitgliedern besteht, aus deren Mitte durch die Generalversammlung der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und je 2 Stellvertreter gewählt werden.

§ 21.

Vor der Neuwahl erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit. Vorher findet durch erwählte Revisoren eine Prüfung der Kasse und der Rechnung statt. Die Versammlung erteilt Entlastung.

§ 22.

Anträge auf Abänderung dieser Satzungen müssen dem Vorsitzenden spätestens bis zum 1. Dezember eingereicht werden und sind von demselben auf die Tagesordnung der letzten Sitzung im Dezember zu setzen. Ein etwaiger Antrag muß schriftlich eingebracht und von 20 Mitgliedern unterstützt werden, falls er in der Sitzung zur Besprechung kommen soll. Er gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für denselben stimmen.

§ 23.

Die Leitung der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen geschieht durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter.

§ 24.

Die Tagesordnung für die monatlichen Vereinsversammlungen stellt der Vorstand fest.

§ 25.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen (siehe § 22) mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. Wichtige Anträge außerhalb der Tagesordnung oder unter Verschiedenes können auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

§ 26.

Der Schriftführer hat über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Etwaige Beschlüsse müssen wortgetreu in dem Protokoll wiedergegeben werden. Sämtliche Protokolle werden in den Vorstandssitzungen festgestellt.

§ 27.

Das Vereinsvermögen wird von den Kassierern verwaltet. Dem Vorsitzenden des Vereins ist jederzeit eine Einsicht in die Kassen und Buchführung gestattet. Zahlungen aus der Vereins-

Kasse und dem Sterbeunterstützungsfonds sind von dem Vorsitzenden erst schriftlich anzuweisen. Ausgaben, welche den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen, kann der Vorstand selbständig beschließen. Größere Summen können jedoch nur nach Zustimmung des Vereins ausgegeben werden. Der Kassierer hat über Einnahme und Ausgabe genau Buch zu führen, die Belege aufzuwahren und jährlich Rechnung zu legen. Für den Bestand der Kasse haftet der Kassierer mit seinem Privatvermögen. Sachliche Ausgaben der Beamten des Vereins werden aus der Vereinskasse vergütigt.

§ 28.

Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen zum Besten der in der Delberg-Gemeinde bestehenden christlichen Wohltätigkeitsanstalten verwendet werden.

Genehmigt in der Generalversammlung am 31. Januar 1911.

Berlin, den 15. August 1911.

F. Kampehl, Vorsitzender.

Geschäfts-Ordnung

des

Parochialvereins der Oelberg-Gemeinde

zu Berlin.

§ 1.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung dafür auf.

Anträge und Wünsche hierzu seitens der Vorstandsmitglieder sind mindestens drei Tage vorher dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 2.

Sämtliche Zuschriften und Sendungen in Vereinsangelegenheiten sind an den Vorsitzenden zu richten oder, wenn sie an andere Mitglieder gelangen, dem Vorsitzenden sofort zu übermitteln.

§ 3.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ihm etwa bekannt werdende Tatsachen oder Nachrichten über allgemeine kirchliche Gemeinde- und Vereinsangelegenheiten so schnell wie möglich dem Vorstände bekannt zu geben, keineswegs aber ohne besonderen Auftrag selbständig zu handeln. Doch ist der Vorsitzende ermächtigt, dringende Fälle sofort zu erledigen, wofür er aber nachträglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen hat.

§ 4.

Bei den Verhandlungen eröffnet der Vorsitzende über jeden Gegenstand der Tagesordnung eine Beratung und erteilt hierzu nach der Reihenfolge der Rednerliste das Wort. Außer der Reihe wird nur zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen

Berichtigung das Wort erteilt; persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der einzelnen Beratungen.

§ 5.

Der Vorsitzende kann jeder Zeit das Wort ergreifen, nötigenfalls auch den Redner unterbrechen. Der Vorsitzende ist ferner berechtigt, den Redner, welcher vom Gegenstande der Verhandlungen abweicht oder gegen die Ordnung verstößt, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Ist dies während derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

§ 6.

Anträge auf Schluß der Beratung werden nach Verlesung der Rednerliste zur Abstimmung gebracht. Nach Schluß der Beratung erhalten nur noch Antragsteller oder etwaige Berichterstatter das Wort.

§ 7.

Liegen mehrere Anträge zu dem Gegenstande der Beratung vor, so hat der Vorsitzende die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zur Abstimmung kommen sollen. Unteranträge werden vor dem betreffenden Antrage erledigt, und zwar wird über diejenigen Unteranträge zuerst abgestimmt, welche dem Hauptantrage am fernsten stehen.

§ 8.

Die an die Versammlung gestellten Fragen sind möglichst so zu gestalten, daß sie einfach mit ja oder nein beantwortet werden können.

Berlin, Januar 1911.



Änderungen

zu den Satzungen des Parochial-Vereins der Delberg-Gemeinde zu Berlin. (Gegründet 1911.)

1.

In § 2 Absatz 3 wird gesetzt:

anstatt „eine Sterbeunterstützungsabteilung“ „eine Begräbnis-kostenbeihilfe, für welche die Vereinbarung der positiven Parochialvereine des Stadtsynodalbezirks Berlin nebst Ausführungsbestimmungen vom November 1916 maßgebend sind.“

2.

Der § 3 enthält folgende Fassung:

Mitglied des Vereins kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied der Delberg-Gemeinde werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten bei ihrer Aufnahme je ein Heft der Satzungen und der Vereinbarung der positiven Parochialvereine des Stadtsynodalbezirks Berlin über die Gewährung von Beihilfen zu den Begräbniskosten nebst zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Weitere Hefte werden nur gegen Entgelt von je 0,10 Mk. abgegeben. Die Mitglieder übernehmen die Pflicht der Werbung für den Verein.

Um die Delberggemeinde oder um den Parochialverein besonders verdiente Vereinsmitglieder können durch Beschluß der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des Parochialvereins ernannt werden.



Druck:
Gustav
Stettinisch,
Berlin,
Kottbuser
Ufer 35.